

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gleichstellung,
Gesundheit und Soziales (9. Ausschuss)**
- Drucksache 6/4898 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/4468 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 17 wird § 17 Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „72 vom Hundert“ wird durch die Angabe „80 vom Hundert“ ersetzt.

Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion

Begründung:

Durch die bisher sehr stark differierenden Erstattungsquoten zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten besteht die Gefahr, dass die mit dem Gesetz intendierte Steigerung der Ambulantisierungsquote nicht adäquat umgesetzt werden kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene große Differenz stellt de facto eine Benachteiligung der kreisfreien Städte dar, die sich bereits in der Vergangenheit erfolgreich mit innovativen Maßnahmen für einen hohen Ambulantisierungsgrad in ihrem Einzugsbereich eingesetzt haben. Deshalb ist eine Angleichung erforderlich. Diese Einschätzung wurde im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 14. Oktober 2015 von zahlreichen Anzuhörenden vertreten. Mit der vorgeschlagenen Angleichung, jedoch nicht Gleichsetzung, wird den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Stadt und Land gleichwohl Rechnung getragen.